

Geltendes Recht	Änderungen
<p>Artikel 26 Massnahmen bei Hunden</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die Massnahmen, die bei verhaltensauffälligen Hunden zu ergreifen sind.</p> <p>² In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen im Einzelfall gelten auch im Kanton Uri.</p>	<p>Artikel 26 Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden</p> <p>¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ihren oder seinen Pflichten nicht nachkommt; b) eine Bissverletzung gemeldet wird; c) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht; oder d) eine Verhaltensauffälligkeit festgestellt wird. <p>² Sie oder er kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hunds erlassen; b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen; c) einen Hund zulasten der Halterin oder des Halters unter Beobachtung stellen; d) einen Wesenstest des Hunds anordnen; e) den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde anordnen; f) in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten, den Erwerb eines Hunds untersagen sowie die Beschlagnahmung oder Beseitigung des Hunds anordnen. <p>³ In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen im Einzelfall gelten auch im Kanton Uri.</p>